



---

**Vaterrechte Schweiz**

MarcelENZler  
Postlagernd  
8424 Embrach

Stadt Zürich  
Vormundschaftsbehörde  
Stauffacherstrasse 45  
Postfach 8225  
8036 Zürich

Embrach, 03. August 2012

**Ihr Antwortschreiben an Mannschafft vom 29. Januar 2010**

Sehr geehrte Frau Rita Sulser, sehr geehrter Herr Dr. Biderobst

Der Verein mannschafft wandte sich am 18. Dezember 2009 betreffend des gemeinsamen Sorgerechtes an Sie. Im Wesentlichen bezieht sich mannschafft auf das Gleichstellungsmodell und auf die Diskriminierung der Schweizer Väter. Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass nach EMRK die einseitige Sorgerechtsregelung eine Diskriminierung darstellt (Art. 8 & 14 EMRK). Zudem führt diese Regelung in vielen Fällen, dass der Vater als „Zahlpapi“ abgestempelt wird und sein Kind aus Gesetzes wegen entmündigt wird. Dieser Vorgang wird von den Behörden gerechtfertigt, wonach das Kindeswohl im Vordergrund steht. Nicht nur der Vater wird diskriminiert, sondern auch das Kind nimmt daran Schaden (PAS - parental alienation syndrome).

Mit Ihrem Schreiben distanzieren Sie den Vorwurf von mannschafft, dass Ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit dem gemeinsamen Sorgerecht nichts mit Diskriminierung zu tun hat; Sie würden stets zum Kindeswohl handeln. Inzwischen hat der Bundesrat die Botschaft erlassen, dass die einseitige Sorgerechtsregelung eine Diskriminierung gegenüber dem Vater darstellt und nicht dem Kindeswohl entspreche.

1) Wie stehen Sie dazu, wenn mannschafft Sie über den Missumstand der Schweizer Väter berichtet hat und Sie die Diskriminierung jeglicher Art von sich weisen?

2) Wie stehen Sie zu Ihrer Position, wenn Sie aussagen, Sie seien einzig dem Kindeswohl interessiert, aber aus Gesetzes Wegen den Auftrag haben, den Vater zu diskriminieren und gegen das Kindeswohl arbeiten zu müssen?

Für die Beantwortung bedanken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

MarcelENZler  
Präsident Vaterrechte Schweiz

**Zur Kenntnisnahme**  
Verein mannschafft